

Hafez referiert in einem Vortrag vor dem nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz über einen europäischen Spitzenwert in Deutschland: Jede_r zweite Deutsche_n hege ein rassistisches Islambild. Nicht Ängste vor Fremdheit stellt er aber fest, sondern gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (vgl. HAFEZ 22.10.2014). Ebenso verweist er auf die tragende Rolle der Medien bei der Re-/Produktion von entsprechenden Stereotypen (vgl. ebd.).

Der öffentliche Diskurs operiert mit dem grundsätzlich interpretationsoffenen Begriff der Integration auf eine bestimmte Weise: Teile der Bevölkerung werden in einem Prozess der Migrantisierung als Strategie des Othering auf eine Gruppenzugehörigkeit festgelegt. Ihnen werden kulturelle und religiöse Prägungen unterstellt, die im Widerspruch zu statisierten Praktiken und Werten stehen und ein Integrationsdefizit darstellen. Es kann sprachlicher Natur sein, aber auch das Geschlechterverhältnis, Kleidungsstile, Wohnen, Arbeit und Bildung betreffen. Die Analyse statisierter signifikanter Symbole zeigt, dass in hegemonialen Diskursen die Realität der mehrheimischen Bevölkerung nicht beschrieben, sondern ein Konstrukt hergestellt wird, das lediglich behauptet, eine Realität abzubilden. Eine Analyse der gesellschaftlichen Konstruktionsleistungen, ihrer Entstehungsbedingungen und Prämissen oder eine notwendige Dekonstruktion sind nicht Bestandteil des Desintegrationsdiskurses.

Stattdessen werden Mehrheimische als »die anderen« in den Blick genommen, das diskursiv hergestellte Symbolsystem ontologisiert und daraus die Notwendigkeit abgeleitet, sie zu beschulen, um sie zu »integrieren«. Damit wird die Integrationsdebatte gesellschaftlich nicht als Fall für Migrantismus- und Rassismusbekämpfung wahrgenommen. In sie eingelassene strukturelle Diskriminierung wird systematisch ausgeblendet. In der Integrationsdebatte sind Mehrheimische Objekte von Interpretation und Zuschreibung. Nun werden sie Objekte staatlich gesteuerter Beschulung.

1.2 Integrationspflicht und Integrationskurs

1.2.1 Der deutsche Integrationskurs als integrationspolitische und -pädagogische Maßnahme

Tobias Schwarz zeigt in einer empirischen Analyse der Debatte um die Integration die Begriffsentwicklung von *Integration*, *Integrationspflicht* und *Integrationsverweigerung* (SCHWARZ 2010: 205ff.):

Im Jahr 2006 gerät die Berliner Rütli-Schule in den Mittelpunkt der medialen und politischen Aufmerksamkeit. Gewalt und Disziplinosigkeit seien auf den hohen Anteil an Schüler_innen »mit Migrationshintergrund« zurückzuführen. Zu diesem Zeitpunkt habe sich der Begriff »Migrationshintergrund« bereits diskursiv

etabliert. Die Geschehnisse an der Rütli-Schule seien dann mit Bezug zum Begriff der Integration ausgedeutet worden. Vor allem die Presse habe ihren Anteil daran. Sie habe eine mangelnde Integration der Schüler_innenschaft mit mangelnden Sprachkenntnissen und Perspektiven, unterschiedlichen Werten und als Folge ihre Entfernung von der deutschen Gesellschaft konstatiert. (Vgl. ebd.: 205)

Der Begriff des *Migrationshintergrundes* stellt die Distinktion auf Dauer. Weder eine Einbürgerung noch fehlende Migrationserfahrungen, etwa als Angehöriger der zweiten, dritten oder vierten Generation hebeln diese Zuschreibung aus. Mit dem Begriff des Migrationshintergrundes wird ein vielleicht bereits Generationen zurückliegendes Mobilitätsereignis oder dessen Unterstellung zu einem Merkmal.

Ersetzt man das Wort *Migrationshintergrund* durch Begriffe wie *türkischer Hintergrund*, *russischer Hintergrund*, *syrischer Hintergrund* oder auch *islamischer Hintergrund*, geht die Argumentation auf. Der Migrationshintergrund ist eine migrantisierende Kulturalisierung, die, um nicht kulturelle Herkunft oder Religion ins Feld führen zu müssen, mit einem weniger offen kulturalisierenden Begriff operiert. Der Migrationshintergrund grenzt das Konstrukt der *Einheimischen* von allen anderen ab, die in der Folge subsumiert werden.

In Belgien argumentiert man umgekehrt, indem nur derjenige diejenige benannt wird, der die *nicht* über transnationale Mobilitätsereignisse ins Land gekommen ist: Das ist der die »*Belge de souche*«, auch wenn es kaum eine_n Belgier_in gibt, der die nicht mindestens eine_n ausländische_n Vorfah_in benennen könne³⁰. Unterschieden wird also zwischen Belgier_innen, und Belgier_innen qua »Wurzel«. Dass jemand, der die Staatsbürgerschaft erworben hat, ein_e *echte_r* Belgier_in ist, wird nicht infrage gestellt. Bei *Deutschen mit Migrationshintergrund* ist das jedoch anders. Er_sie bleibt ein_e Migrant_in, selbst wenn er_sie selbst in Deutschland geboren und aufgewachsen ist.

Schwarz belegt, wie mit der Skandalisierung der Vorgänge in der Rütli-Schule das Thema der Integration auf der politischen Agenda nach oben rückt. Das Entstehen des »Nationalen Aktionsplans Integration« ist eine Folge. Die Schülerschaft wird mit Begriffen belegt, die sie kriminalisieren. Sie werden zum Beispiel als »Intensivtäter_innen« bezeichnet. Aus der Politik kommen sogar Forderungen nach der Ausweisung sogenannter Integrationsverweigerer_innen. (Vgl. ebd.: 206ff.)

Die Integrationsdebatte verändert sich. Nicht mehr die Sozialstruktur, sozioökonomische Benachteiligungen oder fehlende oder unzureichende Bildung-, Berufs- und Aufstiegschancen stehen im Mittelpunkt. Integration wird jetzt als Leistung des_der Einzelnen verstanden. Benachteiligungen sind nicht strukturell verursacht, sondern Ausdruck einer Leistungsschwäche des Individuums. (Vgl. ebd.: 206)

30 Vgl. www.suffrage-universel.be/be/0106.htm

Grund für diese Leistungsschwäche sei der *Unwille* zur Integration. Damit, so Schwarz, wird die *Integrationsverweigerung* erfunden, die nun auch Sanktionen gegen Menschen mit mangelnden Integrationsleistungen rechtfertigt. Die mangelnden Leistungen zeigen sich in unzureichenden Sprachkenntnissen, räumlicher Marginalisierung oder fehlendem Zugang zum Arbeitsmarkt und durch »abweichende moralische Werte und Grundregeln des Verhaltens«. Aus dem Integrationsdefizit leitet sich die Integrationspflicht ab, der die Einzelne nachkommen muss. (Vgl. ebd.: 206f.)

Schwarz fasst zusammen:

»Die Verbindung der Argumente, eine Desintegration sei eindeutig den Anderen zuzuordnen und bedrohe den gesellschaftlichen Zusammenhalt, reduziert eine komplexe Situation auf scheinbar klare kausale Zusammenhänge: Nun ist es die Verantwortung der Anderen für die Beschaffenheit der (eigenen) Gesellschaft gesetzt [sic], die sich in der ›Bringschuld zur Integration‹ manifestiert. Damit wird folgende Argumentationskette etabliert: Integration ist notwendig, daher verpflichtend – Integrationspflicht verlangt *Aktivität* – eigene Aktivität kann verweigert werden – wer (aktiv) verweigert steht der Gesellschaft feindlich gegenüber – Feindlichkeit wird bestraft. Nun kann als ›Verstoß‹ gewertet werden, einer wie auch immer gearteten Verpflichtung nicht nachzukommen, womit die Diskurslogik in eine auf die Integrationsverpflichtung aufbauende Sanktionierung mündet.« (Ebd.: 208)

Integration ist nicht mehr eine gesellschaftliche Aufgabe des Abbaus von Diskriminierung und sozialer Ungleichheit, von Migrantismus, Rassismus und Sexismus. Integration wird zur aktiven Leistung, die Mehrheimische erbringen müssen, um Gefahren für die Gesamtgesellschaft abzuwenden. Erbringen sie diese Leistung nicht, drohen ihnen Sanktionen.

Nach den von Nieke dargestellten Phasen handelt es sich um einen Rückschritt zu Phase 1, also der Ausländerpädagogik: Dieses Verständnis von Integration beruht nicht auf einem Modell einer auf Diversität basierenden Gesellschaft, in der Vielfalt die Regel ist. Mit der Verpflichtung zur Integration im dargestellten Sinn sind es die Mehrheimischen, die eine Bringschuld haben und nun auch noch eine potenzielle Gefahr für die Gesellschaft darstellen.

Ein reziprokes Verhältnis zwischen Gesellschaft und Individuum wird abgelöst durch einseitige Zuständigkeit der Leistungserbringung. Mehrheimische werden zu Schüler_innen, die nach einem Curriculum lernen, bei Erfolg mit Zeitersparnis bei einer Einbürgerung belohnt und bei Verweigerung sanktioniert werden.

Luft/Schimany beschreiben, dass bereits seit den beginnenden 1980er Jahren in Deutschland politische Einigkeit darüber herrsche, dass die migrantische Bevölkerung sich in die Bundesrepublik integrieren soll. Sie zitieren den Bundesinnenminister Friedrich Zimmermann 1983 mit den Worten:

»Wichtiges Ziel der Ausländerpolitik ist die Integration der hier auf Dauer lebenden Ausländer. Integration bedeutet nicht Verlust der eigenen kulturellen Identität. Sie setzt aber voraus, dass die Ausländer sich um die Beherrschung der deutschen Sprache bemühen, unsere Grundordnung respektieren und sich soweit an die hiesigen Verhältnisse anpassen, dass ein reibungsloses Zusammenleben möglich ist.« (LUFT/SCHIMANY 2010: 9)

Die sich später verschärfende Rollenzuweisung an Ausländer_innen deutet sich hier bereits an. Die gesellschaftliche Integration wird an Bemühen, Respekt und Anpassung geknüpft. Der_die Ausländer_in trägt sogar die Verantwortung für ein »reibungsloses Zusammenleben«, also das Funktionieren der gesamten Gesellschaft. Integration wird bereits hier als Anpassung, als aktive Assimilationsleistung verstanden, auch wenn der Umkehrschluss, die Integrationsverweigerung, noch nicht formuliert wird.

Im Aufenthaltsgesetz von 2005 wird geregelt, welche in Deutschland lebenden Ausländer_innen an einem Integrationskurs teilnehmen *können* oder *müssen*³¹. Nach Absolvierung von Orientierungs- und Sprachkurs und Bestehen der Abschlussprüfung erhält der_die Absolvent_in das »Zertifikat Integrationskurs«.

Die Integrationskurse in Deutschland finden auf Grundlage der Integrationskursverordnung statt (IntV)³². Rechtliche Bezüge sind das Aufenthaltsgesetz und das Bundesvertriebenengesetz (Eingangsformel IntV). Verantwortlich für die Durchführung sind nach § 1 der IntV das Bundesamt für Migration, die Ausländerbehörden, Bundesverwaltungsamt, Kommunen, Migrationsdienste und Träger_innen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Die Träger_innenschaft der Kurse ist öffentlich oder privat.

Die Kopplung an das Ausländerrecht macht Teilnehmer_innen zu gesetzlich Berechtigten oder Verpflichteten, ganz nach dem Muster des »Förderns und Forderns«, wie es in Satz 1 des § 43 AufenthG heißt. § 44 (1) des Aufenthaltsgesetzes konkretisiert die einzelnen Teilnehmer_innengruppen:

Berechtigt, einmalig am Integrationskurs teilzunehmen sind dauerhaft im Bundesgebiet lebende Ausländer_innen, die erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zu folgendem Zweck erhalten: Erwerb, Familiennachzug, aus humanitären Gründen (Anerkennung als Asylberechtigte_r, subsidiärer Schutz), langfristiger (länger als 90 Tage) Aufenthalt als EU-Bürger_in sowie Spätaussiedler_innen und ihre Angehörigen, soweit sie nicht in Deutschland einen Schulbesuch aufnehmen oder

31 »Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)« (www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html#BJNR195010004BJNE004607116).

32 »Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung – IntV)« (<https://www.gesetze-im-internet.de/intv/>).

fortsetzen, genauer bezeichnet im § 4 und 7 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)³³.

Ein dauerhafter Aufenthalt wird laut § 44 (1) 2. AufenthG als Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Mindestgültigkeit von einem Jahr definiert. Ein dauerhafter Aufenthalt liegt auch vor, wenn ein_e Ausländer_in bereits seit mehr als 18 Monaten über eine Aufenthaltserlaubnis verfügt.

Freibleibende Plätze in einem Integrationskurs können dann auch ausländischen oder deutschen Personen zur Verfügung gestellt werden, die keinen Anspruch auf Teilnahme haben oder einen solchen nicht mehr haben (§ 44 (4) AufenthG). Bei den deutschen Personen wird vorausgesetzt, dass die Sprachkenntnisse noch nicht ausreichen und sie besonders integrationsbedürftig sind, also etwa ein minderjähriges Kind erziehen. Bei den ausländischen Personen, die zugelassen werden können, ist eine Aufenthaltsgestattung und die Erwartung eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts erforderlich (§ 44 (4) 1. AufenthG), eine Duldung (2.) oder eine Aufenthaltserlaubnis, die trotz Ausreisepflicht wegen langfristigen Ausreisehindernissen erteilt wird (§ 25 (5) AufenthG).

Die Teilnahmeberechtigung gilt für eine einmalige Teilnahme. Sie behält ihre Gültigkeit, soweit mit der Kursteilnahme im Zeitraum eines Jahres nach der Anmeldung bei der Kursträger_in begonnen und der Kurs nicht länger als ein Jahr unterbrochen wird. (§ 4 (1) IntV)

Zur Teilnahme *verpflichtet* sind die in § 44 (1) genannten Ausländer_innen, wenn unzureichende deutsche Sprachkenntnisse vorliegen und eine Verständigung auf »einfache Art« nicht möglich ist, eine Abhängigkeit vom Sozialstaat mit Leistungsbezug existiert und eine Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch getroffen wurde (§ 44a (1) 1. und 2. AufenthG). Eine besondere Integrationsbedürftigkeit meint etwa die Versorgung eines minderjährigen Kindes bei gleichzeitiger Abhängigkeit von staatlichen Leistungen (§ 4 (3) IntV). Ebenfalls von der Leistungsbehörde verpflichtet werden kann jemand, der Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz erhält. Aus einer Freiwilligkeit kann später auch eine Verpflichtung werden:

»Das Aufenthaltsgesetz unterscheidet zwischen berechtigten (§ 44 Abs. 1 AufenthG) und verpflichteten (§ 44a AufenthG) Teilnehmern. Zunächst nur zur Teilnahme Berechtigte können später auch verpflichtet werden. Zur Integrationskursteilnahme können Ausländerbehörden, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und die Träger der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz verpflichtet. Die Verpflichtungen sind sanktionsbewehrt.« (BUNDESMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND HEIMAT 2019: 14)

33 »Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG)« (<https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/>).

Abbildung 9: Straßenbild, Ruhrgebiet



Weder berechtigt noch verpflichtet sind Ausländer_innen, denen ein geringer Integrationsbedarf unterstellt wird. Das sind Personen mit einem Hochschulabschluss oder einer vergleichbaren Qualifikation. Eine bleibende Arbeitslosigkeit durch fehlende Sprachkenntnisse darf aber nicht vorliegen (§ 4 (2) IntV).

Der Integrationskurs für Spätaussiedler_innen ist, anders als für Ausländer_innen, kostenlos und sie können zusätzlich einen Fahrkostenzuschuss erhalten (§ 9 (1) BVFG und § 9 (5) IntV). Außerdem gehören sie als deutsche Staatsbürger_innen nur zum Kreis der Berechtigten und sind nicht verpflichtet teilzunehmen. Sollten sie nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, die Sorge für ein minderjähriges Kind haben und staatliche Leistungen beziehen, folgt daraus *keine* Verpflichtung zur Teilnahme. Noch einmal zeigt sich, dass der Integrationskurs zum Ausländerrecht gehört und über diese Zuordnung eine Teilnahme nur bei Ausländer_innen erzwungen werden kann.

Wer verpflichtet ist, aber seiner Pflicht nicht ausreichend nachkommt, das heißt nicht regelmäßig teilnimmt oder nicht genug Lernerfolg zeigt und den Abschlusstest nicht besteht, unterliegt negativen Sanktionen und soll von der zuständigen Behörde auf diese Sanktionen hingewiesen werden (§ 44a (3) AufenthG). Bei

Verlängerungen können Befristungen der Aufenthaltserlaubnis als Sanktionen genutzt (§ 8 (3) AufenthG) und eine Niederlassungserlaubnis verwehrt werden (§ 9 (2) 7., 8. AufenthG). Es gibt neben den Bestrafungen auch Belohnungen. So kann eine Einbürgerung ein Jahr früher erfolgen, wenn der Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde (§ 10 (3) Staatsangehörigkeitsgesetz StAG³⁴).

Der Zuzug zu einem_einer ausländischen Ehepartner_in begründet einen Aufenthalt nach § 30 des Aufenthaltsgesetzes, den »Ehegatt_innennachzug«. Bei einem Aufenthalt, dessen Grundlage die Ehe mit einem_einer Deutschen ist, handelt es sich um einen Aufenthalt nach § 28 des Aufenthaltsgesetzes, um den »Familiennachzug zu Deutschen«. Im Grundsatz gilt für beide Fälle, dass der_die zuziehende Ehepartner_in sich zum Zeitpunkt der Einreise zum Zweck des Aufenthalts bereits auf Deutsch verständigen kann, wenn auch auf einfache Art, wie § 30 des Aufenthaltsgesetzes vorsieht.

Die Regelung des Nachweises von Deutschkenntnissen bereits bei der Einreise für den Ehegatten- beziehungsweise Familiennachzug besteht erst seit 2007. Die vor diesem Zeitpunkt eingereisten Interviewten waren noch nicht betroffen. Eine vergleichbare Regelung findet sich erstmals im Bundesvertriebenengesetz im Jahr 2005. Die Vertriebenen gelten als ethnische Deutsche. Die bereits dargestellte Bedeutung der deutschen Sprache für das Nationalverständnis ist der Grund, dass man von den Vertriebenen verlangt, dass sie die deutsche Sprache beherrschen. Die deutsche Sprache dient auf diese Weise rekursiv zur Bestätigung der zugeschriebenen ethnischen Zugehörigkeit. So heisst es in § 6 des Bundesvertriebenengesetzes:

»(1) Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird.

(2) Wer nach dem 31. Dezember 1923 geboren worden ist, ist deutscher Volkszugehöriger, wenn er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat. Das Bekenntnis auf andere Weise kann insbesondere durch den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder durch den Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse erbracht werden. Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum muss bestätigt

34 »Staatsangehörigkeitsgesetz StAG« (<https://www.gesetze-im-internet.de/stag/BjNR005830913.html>).

werden durch den Nachweis der Fähigkeit, zum Zeitpunkt der verwaltungsbehördlichen Entscheidung über den Aufnahmeantrag, in Fällen des § 27 Absatz 2 im Zeitpunkt der Begründung des ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes, zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen zu können [...]».

Mit der Forderung eines Bekenntnisses zum deutschen Volkstum wird eine Gesinnungsfrage aufgeworfen. Da die Gesinnung aber nicht unmittelbar zu ermitteln ist, wird stattdessen auf die Beherrschung der deutschen Sprache abgehoben. Wenn die Beherrschung der deutschen Sprache als Bekenntnis zum deutschen Volkstum gilt, tritt jedoch die Kompetenz an die Stelle der Performanz. Der realisierte Inhalt, der in der deutschen Sprache transportiert wird, ist ausgeblendet. Diese Regelung ist eine Hilfskonstruktion, um an ethnischen Kategorien in Zeiten der Dekonstruktion traditioneller Zuschreibungen weiter festzuhalten.

Aber es geht nicht nur um Neuankömmlinge. Eine Verpflichtung zur Integrationskursteilnahme ist auch bei schon länger in Deutschland lebenden Ausländer_innen möglich, wenn ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden soll (§ 18 AufenthG). Dann ist auch die Bundesagentur für Arbeit involviert (§ 39 AufenthG) und kann die Teilnahme fordern.

Kötter zieht einen Vergleich der Pflicht zur Teilnahme am Integrationskurs mit der »allgemeinen Schulpflicht« für Kinder und Jugendliche. Er problematisiert über diesen Vergleich die Verrechtlichung und Pädagogisierung der Integration und spricht sogar direkt von einem »staatlichen Erziehungsprogramm« (KÖTTER 2010: 144). Er findet hier klare Worte: Auch beim Integrationskurs sei das Ziel die normative Sozialisation (vgl. ebd.). Es gehe damit in erster Linie um die Erreichung der Anpassung an gesellschaftliche Vorgaben und um die soziale Kontrolle der Gesellschaftsmitglieder (vgl. ebd.). Kötter geht sogar noch einen Schritt weiter und vergleicht den Integrationskurs mit Maßnahmen zur Resozialisierung von Straftäter_innen, denn in beiden Fällen gehe es um eine staatliche Reaktion auf Normabweichungen (vgl. ebd.: 145). Dieser Deutung entspricht auch die These von Schwarz, die Konstruktion des Deutungsmusters Integrationsdefizit beruhe auf der argumentativen Kopplung von »Devianz und Integration«, was Sanktionen rechtfertige (SCHWARZ 2010: 208).

§ 3 IntV bestimmt das Ziel des Integrationskurses als »ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache« mit dem »Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen«. Aber es geht nicht nur um sprachliche Fertigkeiten, sondern gesprochen wird auch von »Alltagswissen sowie von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands, insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit« (§ 3 (1) 2. IntV). In der Grundstruktur sind es insgesamt 700

Unterrichtsstunden, wobei 600 Stunden auf den Sprachkurs, bestehend aus zwei Kursblöcken von je 300 Stunden und 100 Stunden auf einen Orientierungskurs entfallen (§ 10 IntV). Auf spezielle Zielgruppen oder den Intensivkurs wird hier nicht eingegangen. Alle im Rahmen dieser Studie Interviewten haben an einem Kurs mit der Grundstruktur teilgenommen.

Der Nutzen eines Sprachkurses liegt auf der Hand. Eine Erweiterung sprachlicher Fertigkeiten generiert neue Möglichkeiten, privat wie beruflich. Der Nutzen des Orientierungskurses ist nicht so unmittelbar sichtbar. Welche Art »Orientierung« soll er bieten?

Aufschluss gibt ein Blick in das »Curriculum für einen bundesweiten Orientierungskurs« (BAMF 2017³⁵). »Affektive« werden von »kognitiven« Lernzielen unterschieden und ergänzt durch »Kompetenzentwicklung und -erweiterung« (ebd.: 8).

Die affektiven Lernziele, die das Curriculum nennt, sind »eine positive Bewertung und Unterstützung der Demokratie und der Grundrechte im Grundgesetz«, eine »konstruktive Auseinandersetzung mit Pluralität« und die »Förderung der Toleranz«, wobei als »Maßstab« die »Verfassungsprinzipien und die Grundrechte im Grundgesetz« genannt sind (ebd.).

Ausführungen von Glaeßner zum Zusammenwachsen von West- und Ostdeutschland im Einigungsprozess sollen helfen, die genannten affektiven Lernziele zu hinterfragen:

In der alten Bundesrepublik habe sich ein »tragfähiger und krisenresistenter normativer Grundkonsens herausgebildet, den der Politikwissenschaftler Dolf Sternberger als erstes mit dem Begriff ›Verfassungspatriotismus‹ umschrieben hat« (GLAEßNER 1999: 600). Die Wiedervereinigung sei durch einen Prozess »von unten«, von der Bevölkerung ausgehend, angestoßen, aber »von oben«, durch den Staat, umgesetzt worden (ebd.: 602). Dieses Vorgehen präge Erwartungshaltungen und die Perspektive auf den Staat:

»Sicher ist es nicht der alte, diktatorische und zugleich herrschaftlich-fürsorgliche Staat, auf den die Hoffnungen gesetzt werden, aber doch einer, der an die Stelle mangelnder individueller oder gruppenmäßiger Eigeninitiative tritt. Erwartet werden mehr als die nach allgemeinem Verständnis selbstverständlichen sozialstaatlichen Leistungen, nämlich weitreichende staatliche Angebote, wie billige Wohnungen, Sicherheit der Arbeitsplätze, umfassende Absicherung von Lebensrisiken, nicht aber Anrechtsstrukturen, die zu eigenem Handeln auffordern. [...] Der Wert politischer Freiheit wird nicht an verfügbaren Anrechten, sondern an bereitgestellten Angeboten gemessen, wobei die Kriterien dafür, was als angemess-

35 www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/KonzepteLeitfaeden/curriculum-orientierungskurs-pdf.pdf?__blob=publicationFile

sen und gerecht empfunden wird, weitgehend aus den Denkmustern der alten Ordnung entliehen sind.« (Ebd.: 602f.)

Die beschriebene Erwartungsstruktur, die den Wert der politischen Freiheit unter- und den der sozialstaatlichen Angebote überbewertet, führt in Verbindung mit dem eigentlichen »Auftrag des Grundgesetzes« der »Errichtung einer demokratischen Bürgergesellschaft« (ebd.: 410) in ein Dilemma: Das Grundgesetz ist eines einer demokratischen Bürger_innengesellschaft, die freiheitlich handelt und sich von innen heraus durch Eigenaktivität und -initiative aufbaut; die Erwartungsstruktur an einen Sozialstaat, der an seinen Angeboten zu messen ist, setzt jedoch ein passives Empfangen durch die Leistungsberechtigten voraus. Hier treffen also zwei widersprüchliche Verständnisse der_des Bürger_in aufeinander.

Überträgt man diese beiden Verständnisse auf die Regularien und Inhalte des Integrations- und Orientierungskurses, wird der_die zur Teilnahme Verpflichtete als Empfänger_in staatlicher Leistungen in die Pflicht genommen und soll durch die Teilnahme am Integrationskurs seine_ihre aktive Integration selbst angehen. Aus dem_der passiven Leistungsempfänger_in soll nun ein_e aktive_r Bürger_in werden. Damit gemeint ist jemand, der_die ohne staatliche Leistungen auskommt. Die Mehrheimischen in der postmigrantischen Gesellschaft sind jedoch aktive Gestalter_innen ihrer Umwelt, die aktiv ihre Inklusion in die Gesellschaft angehen und dabei die Chancen, die sich ihnen bieten, nutzen, zum Beispiel in einem Prozess des »Urban Recycling« (YILDIZ/MATTAUSCH 2009). Die Erwartungshaltung an einen versorgenden Sozialstaat ist ein im Einigungsprozess wurzelndes Deutungsmuster der Einheimischen, das nun auf die Mehrheimischen übertragen wird. Sie werden, soweit sie Leistungsempfänger_innen sind, auch als Personen gesehen, die *sich über ihre Leistungsberechtigung und den Staat über seine Angebotsverpflichtung wahrnehmen und ausdeuten*. In einem Prozess des Lernens sollen sie sich nun in die neue Rolle der aktiven Bürger_innen einfinden, auf denen das Grundgesetz beruht. Allerdings zeigt sich der Staat dabei erneut in der Rolle als Anbieter einer Leistung, nämlich des Integrationskurses. Der_die Leistungsempfänger_in wird, eben weil er_sie Leistungsempfänger_in ist, dazu verpflichtet, eine weitere Leistung, den Integrationskurs, in Anspruch zu nehmen, um darüber zu erlernen, aus der Rolle des_der Leistungsempfänger_in herauszutreten.

Affektive Lernziele brauchen eine Verbindung zum_zur Lernenden, er_sie muss sich zum Inhalt in Beziehung setzen können. Eine Anpassung des Curriculums wäre dazu notwendig. Statt einer Staatsbürger_innenkunde müssten die den Mehrheimischen tatsächlich zur Verfügung stehenden demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Durch diese Perspektivenumkehr geriete automatisch die Zivilgesellschaft und die Bürger_innengesellschaft in den Blick, der Nationalstaat aber in den Hintergrund. Das affektive Lernen ist erschwert, wenn zu den erlernten Inhalten keine rechtlichen Zugangsmöglichkeiten bestehen.

1.2.2 Das flämische Inburgeringstraject im bilingualen Brüssel

In Belgien herrscht bereits über die Frage Uneinigkeit, ob es überhaupt eine belgische föderale Integrationspolitik gibt.

Das Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung bezeichnet die belgische Integrationspolitik als nicht vorhanden und versteht darunter ein aktives Handeln auf Basis einer langfristigen Vision (DE WITTE 2012: 40).

Eine kontroverse Auffassung kommt zu dem Schluss, dass es eine auf Integrationspolitik fußende Einwanderungspolitik gibt. Belgiens Diversifizierung der Diversität sei seit den 1980er Jahren eng mit dieser Politik verwoben. (MARTINIELLO/PERRIN 2013: 90).

Abbildung 10: Straßenbild, Brüssel



Eine Zuwanderungsfolge sei die Abnahme der Familien, in denen beide Landessprachen Französisch und Flämisch gesprochen werden, hin zu mehrsprachigen Familien mit Französisch als Alltagssprache und einer Familiensprache, die nicht belgische Landessprache ist (VANDECANDELAERE 2012: 38).

Daraus ergeben sich Fragen nach den Bezugspunkten von Integration und möglichen Ansatzpunkten für eine Integrationspolitik:

»Die fundamentale Frage bleibt jedoch: Unter welcher Entität sammeln sich Allochthone, jetzt wo die Integrationspolitik kommunitär geworden ist? Die »Diversifizierung der Diversität« in Belgien wirft die Frage auf, mit welcher Perspektive die »alten« und die »neuen« Belgier sich identifizieren: Mit der postnationalen und multikulturellen, oder mit der ethnisch-linguistischen und regionalen³⁶. (VON BUSEKIST 2013: 28)

Französisch als Alltagssprache der Mehrheimischen wirft durch ihren Einfluss die Frage nach einer neuen Dominanz der französischen Sprache in Brüssel auf. Die Übernahme nur einer Landessprache neben der Erstsprache bedeutet in einer offiziell zweisprachigen Umgebung eine Orientierung an nur einem Landesteil Belgiens. Das würde aus einer ethnisch-linguistischen Perspektive bedeuten, einer Sprachgemeinschaft in Belgien den Vorzug zu geben und nur diese eine Sprache zu erlernen. Eine postnationale und multikulturelle Perspektive würde eher nahelegen, beide Sprachen zu erlernen.

Die Frage nach der Integration stellt sich in Belgien abseits der föderalen Ebene im Hinblick auf unterschiedliche Landesteile und Herkunftsländer. 2010 war 30 Prozent der Bevölkerung in Brüssel ausländischer Nationalität, in Flandern 6,4 Prozent und in Wallonien 9,5 Prozent (MARTINIELLO/PERRIN 2013: 87).

Die eingebürgerte mehrheimische Bevölkerung ist bei diesen Angaben unberücksichtigt. Der Anteil Mehrheimischer an der Bevölkerung liegt angesichts des liberalen Staatsangehörigkeitsrechts seit 1984 aber viel höher (vgl. ebd.: 87). Eine Integration in eine »nationale« Kultur«, so Martiniello/Perrin, ist in Belgien nicht möglich, da es sie aufgrund der belgischen kulturellen und sprachlichen Diversität gar nicht gibt (ebd.: 88).

Eine gemeinsame, föderale Integrationspolitik würde unter diesen Umständen ins Leere laufen.

Seit 1994 liegt die Integrationspolitik in der Verantwortung der »Gewesten«, der Regionen. Es gibt unterschiedliche Lösungen für Wallonien und Flandern sowie das hauptstädtische Gebiet Brüssel (vgl. ebd.: 92):

Die flämische Integrationspolitik orientiert sich stark am niederländischen Vorbild und seit April 1998 gibt es eine rechtliche Regelung: Decreet van 28 april 1998 inzake het Vlaamse beleid ten aanzien van etnisch-culturele minderheden [28/04/1998] (ebd.). Das Decreet nennt drei Anliegen: Stärkere Einbindung in das flämische Zusammenleben, Angebote für Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel und die Integration von neu Zugewanderten (vgl. ebd.: 92). Letzteres soll durch das Inburgeringstraject erreicht werden. Es ähnelt dem deutschen Integrationskurs, aber konzeptionell und inhaltlich gibt es große Unterschiede.

36 Mit »regional« sind Flandern, Wallonien und Brüssel gemeint, die sogenannten »Gewesten«.

Grundlage des Inburgeringstrajects ist eine eigene rechtliche Regelung, das Inburgeringsdecreet³⁷, in einer ersten Fassung gültig seit 2004. Es ist kein landesweit geltendes Gesetz, sondern ein Beschluss der Flämischen Regierung ausschließlich für Flandern. Brüssel nimmt zwischen den beiden großen Landesteilen Flandern und Wallonien eine Sonderstellung ein (Brussels Hoofdstedelijk Gewest – Région de Bruxelles-Capitale). Bis Mai 2017 gab es in Brüssel keine Teilnahmeverpflichtungen. In- und ausländische Personen mit mangelnden niederländischen Sprachfertigkeiten waren teilnahmeberechtigt, aber nicht -verpflichtet. Seit 11. Mai 2017 gibt es nun auch eine Teilnahmepflicht in Brüssel³⁸.

Das Inburgeringstraject vermittelt niederländische Sprachfertigkeiten, Kenntnisse über die belgische Gesellschaft und die flämische Gemeinschaft. Es bietet zudem Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz an (vgl. ebd.). Neben dem Sprachkurs ist das zweite Standbein des Inburgeringstrajects die Begleitung des_der Teilnehmer_in auf der gesamten Wegstrecke der Maßnahmen und seines_ihres individuellen Weges der Integration in Belgien (vgl. ebd.).

Neben dem Inburgeringstraject gibt es in Flandern die gesetzliche Grundlage zur Vergabe von Sozialwohnungen »Vlaamse Wooncode« (VLAAMSE WOONCODE: Geconsolideerde versie oktober 2009³⁹), die vorsieht, dass jemand, der_die in Flandern eine Sozialwohnung bezieht und keine Zeugnisse einer flämischen Bildungsinstitution nachweisen kann, die Bereitschaft zeigen muss, Niederländisch bis zur Stufe A 1 des Europäischen Referenzrahmens zu erwerben und diese Kenntnisse nachzuweisen, soweit er_sie physisch und psychisch dazu in der Lage ist (vgl. VLAAMSE WOONCODE 2009: 63 und MARTINIELLO/PERRIN 2013: 92).

Zum Sprachkurs kommt noch ein Pendant zum deutschen Orientierungskurs hinzu, der Kurs »Maatschappelijke Oriëntatie«, übersetzt »gesellschaftliche Orientierung«.

Eine Diskussion zwischen den niederländischsprachigen und französischsprachigen Parteien in Belgien entstand bei der Frage des Stimmrechts von Drittstaatsangehörigen bei den Gemeinderatswahlen. Man einigte sich auf eine Regelung, bei der Drittstaatsangehörige das passive Wahlrecht auf Gemeindeebene zuerkannt wurde, soweit sie einen fünfjährigen, legalen Aufenthalt nachweisen können (Wet

37 »Decreet betreffende het Vlaamse integratie- en inburgeringsbeleid« (<https://codex.vlaanderen.be/Portals/Codex/documenten/1023121.html>).

38 »Ordonnantie betreffende het inburgeringstraject voor de nieuwkomers« (www.ejustice.just.fgov.be/eli/ordonnantie/2017/05/11/2017020366/justel).

39 <https://adoc.pub/vlaamse-wooncode-geconsolideerde-versie-oktober-2009.html>

van 19 maart tot toekenning van het actief kiesrecht bij de gemeenteraadsverkiezingen aan vreemdelingen⁴⁰⁾ (vgl. MARTINIELLO/PERRIN 2013: 93).

Abbildung 11 und 12: Kommunalwahl 2018, Brüssel



Eine integrationspolitische Maßnahme auf föderaler Ebene richtet sich an die Gruppe der Ausländer_innen ohne gültigen Aufenthaltstitel (Wet van 22 december 1999 betreffende de regularisatie van het verblijf van bepaalde categorieën van vreemdelingen verblijvend op het grondgebied van het Rijk⁴¹⁾). Nach dieser Regelung können Ausländer_innen, die mindestens seit dem 1. Oktober 1999 in Belgien leben, eine Aufenthaltsbewilligung erhalten (vgl. ebd.: 93). Folgende Zielgruppen, so der Gesetzestext, profitieren von der Regelung: Asylsuchende, deren Verfahren bereits seit mindestens vier Jahren ohne Entscheidung läuft (bei Familien mit minderjährigen Kindern mindestens drei Jahre), Personen, die unverschuldet nicht in das Land ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres vorherigen legalen Aufenthalts zurückkehren können, die ernsthaft erkrankt sind, aus humanitären Gründen in Belgien verbleiben müssen oder die über auf Dauer angelegte soziale Bindungen in Belgien verfügen.

40 »Gesetz vom 19. März zur Verleihung des aktiven Wahlrechts für Ausländer_innen bei den Gemeinderatswahlen.«

41 »Gesetz vom 22. Dezember 1999 betreffend die Regulierung des Aufenthalts von bestimmten Kategorien von Ausländer_innen verbleibend auf dem Grundgebiet des Königreichs Belgien.«

Ein weiteres Thema der Integrationspolitik in Belgien ist die Aufnahme von Ausländer_innen zum Zweck der Beschäftigung mit dem Argument der demografischen Alterung der Gesellschaft (vgl. ebd.: 94). Das Inburgeringsdecreet bestimmt die Ausgangspunkte der Integrationspolitik folgendermaßen:

»Die Flämische Integrationspolitik unterstützt den Prozess der Integration und geht dabei von folgenden Ausgangspunkten aus:

- 1° Gleichwertigkeit von jedermann;
- 2° Respekt für jedermanns Eigenheit, Kompetenzen und Ambitionen;
- 3° Achtung von Unterschieden;
- 4° Migration als Nutzen für das Zusammenleben;
- 5° Beachtung von Antidiskriminierung und Rassismusbekämpfung;
- 6° aktive Bürgerschaft von jedem;
- 7° Empowerment von besonderen Zielgruppen;
- 8° eine gute Kenntnis der Umgebungssprache.«⁴²

Flandern erkennt die von Diversität gekennzeichnete Gesellschaft aktiver Bürger_innen an, bewertet Differenzen sowie Migration positiv und stellt sie unter Schutz. Als aktive Bürger_innen sind hier alle angesprochen und eine Unterscheidung zwischen Staatsbürger_innen und Nicht-Staatsbürger_innen unterbleibt. Die Integrationspolitik wird in die Verantwortung der Gesellschaft gestellt, zu der alle gehören. Eine Bringschuld von Zuwanderer_innen bei der Integration oder eine einseitige Fördern-und-fordern-Mentalität gibt es nicht. Die Gesellschaft ist von Migration geprägt, nicht die Menschen. Auch bei den Sprachen werden keine nationalisierenden oder kulturalisierenden Begriffe verwendet. Es wird neutral und alltagsorientiert von der »Umgebungssprache« gesprochen. Anklänge an assimilationistische Ansprüche, einseitigen Integrationismus oder eine Differenzierung von »Einheimischen« und »Migrant_innen« finden sich nicht.

Die Interviews in dieser Studie waren 2015 abgeschlossen. Seit 2017 hat Brüssel nicht mehr nur ein freiwilliges, sondern ein verpflichtendes Inburgeringstraject. Es gibt auch einige Neuerungen im Wortlaut. So wird der dritte Punkt, die »Achtung von Unterschieden« gestrichen, wohl, da Punkt 2 dies bereits einschließt und dafür Punkt 4 ergänzt um »Bekämpfung von Sexismus« und »Gender Mainstreaming« (Ordonnantie betreffende het inburgeringstraject voor de nieuwkomers⁴³; Hauptteil II, Art. 3, § 3). Im Zuge der belgischen Programmatik der Diversifizierung der Diversität werden auch andere Differenzlinien miteinbezogen. Insofern

42 »Decreet betreffende het Vlaamse integratie- en inburgeringsbeleid; Hoofdstuk 2. Doelstellingen, uitgangspunten en opdrachten van het Vlaamse integratiebeleid; Artikel 4. § 3« (<https://codex.vlaanderen.be/Portals/Codex/documenten/1023121.html#H1061526>).

43 »Ordonnantie betreffende het inburgeringstraject voor de nieuwkomers« (www.ejustice.just.fgov.be/eli/ordonnantie/2017/05/11/2017020366/justel).

wird das Inburgeringstraject nicht nur auf die Stadt Brüssel ausgedehnt, sondern tatsächlich auch modernisiert. Die »Umgebungssprache« in Punkt 8 wird neu konkretisiert in »Französisch« oder »Niederländisch« (ebd.). Da Brüssel offiziell zweisprachig ist, werden beide Sprachen gleichbehandelt, auch wenn Französisch im urbanen Alltag weiterhin eine größere Rolle spielt. Verpflichtend erlernt werden muss nur eine dieser beiden Sprachen. Zum Zeitpunkt der Interviews dieser Studie gibt es in der Stadt Brüssel noch keine Verpflichtung zur Teilnahme, sondern nur die Empfehlung. Teilnahmen an Integrationsangeboten der niederländisch- oder französischsprachigen Gemeinschaft oder an beiden sind aber möglich, denn beide Angebote gibt es bereits.

Verpflichtet zur Teilnahme ist seit 2017 ein »Neuankömmling«, der in das Brüsseler »Ausländerregister« aufgenommen wird (ebd.: Art 4). Nicht von *Ausländer_innen*, sondern von *Neuankömmlingen* ist die Rede. Lediglich der Zusatz des Ausländerregisters zeigt, dass Personen ohne belgische Staatsangehörigkeit gemeint sind. Die Neuankömmlinge werden aber keineswegs über eine fehlende belgische Staatsbürgerschaft adressiert, sondern als Neubürger_innen in Brüssel. Der Bezug zur Stadt Brüssel wird hervorgehoben und keine Festlegung auf Migrationsergebnisse, kulturelle oder ethnische Zugehörigkeiten vorgenommen. Innerhalb von sechs Monaten nach der Aufnahme in das Register muss sich der Neuankömmling bei einem_ein Kursanbieter_in anmelden und mit einem »Inburgeringscontract« eine vertragliche Vereinbarung schließen (ebd.). Die notwendigen Informationen über Regularien und Kursanbieter_innen händigt die Gemeinde bei der Einschreibung in das Register aus (vgl. ebd.: Art. 6). Obwohl jede_r, der_die erstmals in der Stadt Brüssel in das Ausländerregister aufgenommen wird und eine Aufenthaltsgenehmigung von mehr als drei Monaten erhält, zur Teilnahme verpflichtet ist, gibt es auch Ausnahmen: So ist unter anderem ein_e EU-Bürger_in sowie jemand, der_die nicht länger als ein Jahr in Belgien bleibt und auch jemand mit einem medizinischen Attest von der Pflicht befreit (vgl. ebd.: Hauptteil III, Art. 5). Die Regelung sieht vor, dass jemand, der_die über belgische Bildungsabschlüsse verfügt, als Bildungsinländer_in ebenfalls nicht verpflichtet ist. Bei Nichtteilnahme trotz Verpflichtung ist als Sanktion eine Geldbuße vorgesehen, die bei dauerhafter Nichtteilnahme mehrmals wiederholt werden kann. Eine Verjährungsfrist von fünf Jahren ist festgelegt.

Es gibt keine Sanktionen, die auf die Erteilung von Arbeitserlaubnissen oder Aufenthaltstiteln oder die Kürzung von Sozialleistungen abzielen, wie es in Deutschland der Fall ist. Auch wenn eine Teilnahmepflicht ausgesprochen wurde, unterstellt der belgische Staat bei ihrer Vernachlässigung keine gesellschaftsgefährdende Integrationsverweigerung. Möglichkeiten der Inklusion in den Nationalstaat als Inhaber_in eines Aufenthaltstitels oder in den Sozialstaat als Anspruchsberechtigte_r für Sozialleistungen werden nicht infrage gestellt. Das

Inburgeringstraject besteht aus verschiedenen Kursen und Unterstützungsangeboten:

»Das Inburgeringstraject hat das Ziel, den Neuankömmling durch ein an ihn angepasstes, individuelles Bildungsprogramm zu begleiten und seine Fähigkeit, allein zurechtzukommen zu erhöhen mit Fokus auf seine Partizipation im ökonomischen, edukativen, sozialen und kulturellen Feld.« (Ebd.: Hauptteil II, Art. 3, § 2)

So ist der erste Teil des Trajectes ein »Empfangstraject«, bei dem der Bedarf eines Neuankömmlings ermittelt wird auf den Gebieten »Wohnen, Einkommen, Gesundheitsversorgung, sozioprofessionelle Einbindung, Kinderbetreuung und Schulbildung, und bei dem der Neuankömmling informiert wird über die Rechte und Pflichten, die auf diesen Gebieten für alle Einwohner des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt gelten sowie über die verantwortlichen Akteure und zur Verfügung stehende Hilfsangebote« (ebd.: § 3, 1°).

Der zweite Teil des Inburgeringstrajectes ist ein Basissprachkurs in Niederländisch oder Französisch, je nach Sprachbedürfnis des/der Teilnehmenden (vgl. ebd.: 2°).

Der dritte Teil des Inburgeringstrajectes ist ein »Bürgerschaftskurs« über das Zusammenleben in Belgien, der »Basisinformationen über die Regierungsinstitutionen, die demokratischen Kernwerte und die sozialen Verhältnisse« vermittelt (ebd.: 3°).

Für die Stadt Brüssel übernimmt die Organisation »Agentschap Integratie & Inburgering BON« die Verantwortung für das Inburgeringstraject. Sie unterhält zahlreiche Büros und hat eine Internetseite mit ausführlichen Informationen in Englisch, Französisch und Niederländisch. Basisinformationen gibt es in vielen weiteren Sprachen (Türkisch, Spanisch, Polnisch, Russisch, Fulfulde, Tibetisch, Arabisch, Farsi und Urdu)⁴⁴.

Die Angebote des »Empfangstrajectes« sind Workshops und individuelle Begleitungen mit thematischem Bezug zu Arbeit, Bildung und Freizeit. Unterstützung gibt es auch zur Bildung neuer Netzwerke, der Suche nach einem bürgerschaftlichen Engagement, einem Sportverein oder passenden Kulturveranstaltungen. Der Stand der Inklusion in den Arbeitsmarkt wird reflektiert, Zukunftspläne gemacht und falls notwendig, nach geeigneten, beruflichen Bildungsmöglichkeiten gesucht. (bon.be: jij en bon: Traject⁴⁵)

Die individuelle Begleitung durch das gesamte Inburgeringstraject geschieht entweder in der Erstsprache des/der Teilnehmer_in, in einer Sprache, die vom ihm_ihr gut beherrscht wird oder mithilfe eines_einer Übersetzer_in. Themen der

44 <https://bon.be/nl>

45 <https://bon.be/nl/jij-en-bon/het-traject-bestaat-uit>

Begleitung sind, welche Kurse sinnvollerweise besucht werden könnten, die Organisation von Kinderbetreuung und es wird an der Entwicklung und Umsetzung von Zukunftsplänen gearbeitet. In diesem Kontext geschieht auch die Gleichwertigkeitsprüfung von ausländischen Bildungsabschlüssen. Der_die Begleiter_in orientiert nicht nur über Maßnahmen und Optionen des Inburgeringstrajects, sondern er_sie verfügt auch über Informationen zu weiteren Beratungsangeboten und kann den_die Teilnehmer_in bei Bedarf dorthin weiterleiten (vgl. ebd.).

Vor einer Kursanmeldung erfolgt ein Einstufungstest und es wird wohnortnah ein passender Kurs herausgesucht (vgl. ebd.).

Der Orientierungskurs wird in vielen verschiedenen Sprachen angeboten, so dass der_die Teilnehmer_in in »seiner eigenen Sprache« oder in einer »Sprache, die gut verstanden wird«, dem Kurs folgen kann. Der Kurs umfasst 60 Unterrichtsstunden und enthält auch Ausflüge und Exkursionen (ebd.).

Flandern arbeitet nicht mit dem Begriff der Integration, sondern der »Einbürgerung«. Das Inburgeringstraject, das vom Begriff her aussagt, es ginge um eine Wegstrecke, ein »Traject« bis zur Einbürgerung, verfolgt einen anderen Zweck als der deutsche Integrationskurs. In Deutschland sollen aus Ausländer_innen integrierte Ausländer_innen werden. In Belgien sollen aus Neuankömmlingen Bürger_innen und schließlich Staatsbürger_innen werden.

